



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. September 2022

Geschäftsnummer: 2022.STA.357

Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2022-2024. Objektkredit

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung für den Jahresbeitrag an die Gosteli-Stiftung für die Jahre 2022 bis 2024.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14

Mit dem vorliegenden Beschluss des Grossen Rates wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c FLG für die Jahre 2022 bis 2024 geschaffen. Für die dauerhafte weitere Subventionierung ab 2025 (wiederkehrende Staatsbeiträge) bedarf es gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) einer gesetzlichen Grundlage, die im Zuge der laufenden Revision des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 107.1) geschaffen werden soll.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Ab 2025 soll sich die dauerhafte und wiederkehrende Finanzierung auf das ArchG stützen.

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit inkl. MWST

CHF 1 350 000.00

Die Beiträge werden in jährlichen Tranchen von 450 000 Franken ausgerichtet.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG)

Erfolgsrechnung

Produktgruppe: 02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat

Produkt: 02.10.900040 Archiv

Konto: 363600 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck

Rechnungsjahre: 2022-2024

Im Voranschlag sind die finanziellen Mittel dafür eingestellt worden.

Für die folgenden Jahre wird der Regierungsrat dem Grossen Rat gestützt auf dessen Planungserklärung im Planungsprozess zum VA 2022 / AFP 2023-2025 die Aufnahme der entsprechenden Mittel in das Zahlenwerk des Budgets 2023 / AFP 2024-2026 beantragen.

6. Vollzug

Die Ausgabe wird durch die Staatskanzlei vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen Leistungsvertrag mit der Gosteli-Stiftung abschliessen.

7. Begründung

Bei der Ausgabe handelt es sich um einen über die Jahre 2022 bis 2024 gestaffelt auszurichtenden Beitrag an die Gosteli-Stiftung in Worblaufen (Gde. Ittigen) zur Finanzierung ihrer Aktivitäten. Gemäss mehreren zwischen 2017 und 2021 überwiesenen politischen Vorstössen beteiligt sich der Kanton Bern mit einem jährlichen Betrag von 450 000 Franken während vier Jahren subsidiär am Erhalt und der Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung, die das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung betreibt. Derzeit laufen die Arbeiten zur Revision des Archivgesetzes, die u.a. die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Kantonsbeitrag zum Ziel hat.

Die Gosteli-Stiftung wird mittels der abschliessenden Leistungsvereinbarung verpflichtet, sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone) zu bemühen, sodass die gesamten Bundesmittel für die Beitragsperiode 2021-2024 zur Verfügung stehen. Weiter wird die Gosteli-Stiftung verpflichtet, den Kanton frühzeitig in den Antrag an den Bund um eine weitere Beitragsperiode einzubeziehen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 KV).

Bern, 5. September 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. Oktober 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 5. Januar 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 6. Februar 2023